



Foto: privat

# Der Jäger und sein Recht

Rechtsanwalt Dr. Ralf Glandien

## Umbruchverbot

**Ist ein Jagdpächter für Wildschäden haftbar, die auf landwirtschaftlichen Flächen bzw. an landwirtschaftlichen Erzeugnissen entstehen, wenn diese auf widerrechtlich umgebrochenem Dauergrünland angepflanzt wurden?**

Simone Stotz, E-Mail

**Der Fall:** In einem gepachteten Jagdrevier hat ein Landwirt mehrere Flächen Dauergrünland umgebrochen (mit Pflug und Kreiselegge) und zwar unter Verstoß gegen ein Umbruchverbot. Hierauf pflanzte er unzulässigerweise Futtermais an und verlangte vom Jagdpächter später Wildschadensersatz.

Zunächst einmal gilt für die Frage der Schadensersatzpflicht die gesetzliche Regelung. Wenn Wildschaden vorhanden ist und der Landwirt den Schaden rechtzeitig anmeldet, besteht dem Grunde nach ein Anspruch. Die wesentliche Frage hier ist aber, hat der Landwirt tatsächlich einen „Schaden“ im rechtlichen Sinne. Nach § 249 Abs. 1 BGB hat der Geschädigte Anspruch darauf, so gestellt zu werden,

wie wenn der Wildschaden nicht eingetreten wäre. I. d. R. wird hier der zur Wiederherstellung erforderliche Geldbetrag gefordert. Die Rechtsprechung verlangt weiterhin, dass der Schaden innerhalb des sog. Schutzzwecks des jeweiligen Gesetzes liegt. Das Gesetz muss also den Landwirt vor den konkreten Schadensfolgen schützen wollen. Das Gesetz will den Landwirt, der rechtmäßiger Weise auf seinen Flächen Feldfrüchte anbaut, vor der Schädigung schützen. Meines Erachtens will das Gesetz den Landwirt aber nicht davor schützen, aus einer rechtswidrigen Nutzungsart Ertrag zu erzielen. Daher dürfte ein Schadensersatzanspruch im Ergebnis ausscheiden.



Foto: Bildagentur Schilling

**Ein Landwirt hat eine Wiese illegal umgebrochen. Ein Wildschadensanspruch auf dieser Fläche erlischt.**



Haben Sie eine Frage an unsere Experten? Schreiben Sie uns: Redaktion WILD UND HUND, Stichwort: „Experten“, Postfach 13 63, 56373 Nassau, oder per E-Mail an [wuh@paulparey.de](mailto:wuh@paulparey.de)